Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 44 (1952)

Heft: 9

Artikel: Die 35. Internationale Arbeitskonferenz

Autor: Bohren, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353554

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hohn an, wenn der genannte Professor die Oeffentlichkeit noch belehren zu müssen glaubt, der Staat habe nicht die Aufgabe, «Vermögen zu sammeln». Eine solche Belehrung in einem solchen Augenblick reiht sich in verdächtige Nähe zu jenem Plakat mit der überfüllten Bundeskasse, das während des Abstimmungskampfes an allen Plakatwänden des Landes prangte und das doch nur ein gigantischer Volksbetrug unverantwortlicher Demagogen war.

Tappt man somit im Augenblick über das genaue Programm der jetzt so eifrig propagierten «bürgerlichen Steuerpolitik» auch noch im dunkeln, so werden dessen Umrisse aus den bisherigen Vernehmlassungen doch bereits ziemlich sichtbar. Auf alle Fälle wird man sich aus Anlaß der jetzt anhebenden Diskussionen um die definitive Finanzordnung des Bundes auf allerhand reaktionäre Vorstöße gefaßt machen müssen. Offenbar halten die Rechtskreise des Landes den Augenblick zu einer Generalabrechnung mit der Arbeiterschaft und ihren Organisationen für gekommen. Indessen werden sich diese durch kein noch so forsches Auftreten einschüchtern lassen. Insbesondere — das sei schon heute gesagt — denkt der Schweizerische Gewerkschaftsbund nicht daran, auch nur ein Jota von seinen bisher bekundeten Auffassungen preiszugeben. Vielmehr wird er wie in der Vergangenheit so auch in Zukunft für deren Verwirklichung eintreten und mit vollem Einsatz kämpfen.

Die 35. Internationale Arbeitskonferenz

Die eidgenössischen Räte haben in ihrer Frühjahrssession den Bericht des Bundesrates über die 33. Arbeitskonferenz diskussionslos genehmigt und festgestellt, daß diese Konferenz zu keinen besondern Maßnahmen in der Schweiz Veranlassung gebe. Aber der Referent im Nationalrat hat eigenartige Töne angeschlagen und mit seinem Bericht das Ansehen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) nicht gehoben und das Urteil über ihre Bedeutung für die Schweiz ungünstig beeinflußt. Er verweist auf die große Zahl von Gesamtarbeitsverträgen und schließt daraus, daß in der Schweiz die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gut geordnet seien, daß unser Land also nicht mehr viel zu lernen habe, auch im Einigungswesen und im beruflichen Bildungswesen nicht, und daß sich die Mitwirkung der Schweiz in der IAO darauf beschränken könne, mitzuhelfen, damit in den andern Mitgliedstaaten der Arbeiter ebenso würdig behandelt werde wie bei uns. So ist es sicher nicht! Gewiß, wir haben heute eine schöne Zahl von Arbeitsverträgen; aber maßgebend für die Beurteilung der Verhältnisse ist nicht allein die Zahl, sondern auch ihr Inhalt. Dieser Umstand hat das Biga veranlaßt, einen Gesetzesentwurf für die Ordnung der Gesamtarbeitsverträge aufzustellen, und bei der Behandlung dieses Entwurfes wird sich zeigen, ob den Empfehlungen der IAO, die auf der 34. Konferenz festgelegt worden sind, Rechnung getragen wird. Sodann hat der Referent auch vergessen, daß von den bis 1950 beschlossenen 103 Uebereinkommen die Schweiz nur 20 ratifiziert hat und daß insbesondere das erste Abkommen aus dem Jahre 1919, das für die industriellen Betriebe die achtstündige Arbeitszeit festsetzt und von 29 Staaten ratifiziert worden ist, bis heute nicht hat ratifiziert werden können, so daß es also in bezug auf die Arbeitszeit mit der würdigen Behandlung der Arbeiter noch nicht so weit her ist. Wir haben nach den Ermittlungen des IAA im Jahre 1949 für die Arbeiter in industriellen Betrieben folgende Stundenzahlen im Wochendurchschnitt:

USA	10.		39,2	Schweden	46,8
Kanada .			42,2	Tschechoslowakei	46,8
Frankreich			43,7	Schweiz	47,4
England .	•	•	45,4		

Mit den Löhnen und ihrer Kaufkraft steht es allerdings wesentlich besser, aber die eidgenössische Kommission für Konjunkturbeobachtung hat unlängst festgestellt, daß die Löhne des Schweizer Arbeiters in den letzten Jahren sich im internationalen Vergleich recht erheblich verschlechtert haben. Aber Arbeitszeit und Lohn sind es nicht, die allein die würdevolle Behandlung des Arbeiters sichern; ebenso wichtig sind die Schaffung des Interesses und der Freude an der Arbeit. Es sei hingewiesen auf die bereits gesetzlich festgelegte Ordnung des Mitbestimmungsrechtes des Arbeiters im Betriebe in der Deutschen Bundesrepublik und an die sicher wichtigere Auslösung der Bewegung «Human relations» in den USA, deren Untersuchungen bereits eindeutig ergeben haben, daß das wirtschaftliche Interesse nicht nur nicht der entscheidende und ausschließliche Anreiz menschlicher Tätigkeit ist, sondern daß es auf der Liste der tatsächlichen Anreize, die den Menschen arbeitswillig machen, ziemlich weit hinten auftritt. Die Schweiz hat also in der würdevollen Behandlung der Arbeiter sicher noch viel zu lernen, und es ist erfreulich, daß auch die Betriebsinhaber es eingesehen haben und in der «Vereinigung für freies Unternehmertum» der Frage «der Emanzipation des Arbeiters bzw. des Mitarbeiters» besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Bericht über die 34. Internationale Arbeitskonferenz, der im nächsten Jahre zur Behandlung kommen muß, wird den sichern Beweis erbringen, daß die Tätigkeit der IAO nicht nur wertvoll für die andern Staaten, sondern auch für die Schweiz noch nützlich ist.

Und nun zur 35. Arbeitskonferenz! Sie tagte im Monat Juni im Gebäude des Völkerbundes in Genf und war wieder mächtig aufgezogen. Von den 66 Mitgliedstaaten nahmen 60 mit 654 Delegierten und technischen Beratern an der Konferenz teil, eine bisher nie erreichte Zahl und sicher ein Beweis, daß das Interesse an der Tätigkeit der IAO keineswegs erlahmt ist. Die schweizerische Delegation war gleich zusammengesetzt wie die letzten Jahre; Delegierter der Arbeiterschaft war Kollege Jean Möri. Er hat in gewohnt ausführlicher und interessanter Weise in der «Revue syndicale» über die Konferenz berichtet; es sei an dieser Stelle auf seine Arbeit verwiesen und dem Leser hier nur eine kurze Berichterstattung vorgelegt mit einigen Eindrücken, die die Verhandlungen auf einen unbeteiligten Tribünenbesucher gemacht haben.

Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde der brasilianische Arbeitsminister José de Segadas Vianna gewählt, der wie sein Vorgänger an der letzten Konferenz, Professor Rappard, mit Geschick die Verhandlungen leitete und unterstützt durch eine tadellose Organisation und der prächtigen technischen Einrichtung zur Eliminierung der Sprachverschiedenheiten die Konferenz zu einem befriedi-

genden Ende führen konnte.

Die erste Aufgabe der Konferenz war die Besprechung des Berichtes des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) über die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Sozialpolitik und die Tätigkeit des IAA im letzten Jahr. In den beiden ersten Abschnitten des Berichtes schlägt der Direktor sehr gemäßigte Töne an und erklärt, daß die Schwierigkeiten, die dem sozialen Fortschritt durch die allgemeine Aufrüstung geschaffen worden sind, nicht abgenommen haben und daß es unmöglich sei, sie zu übersehen. Er übt aber Kritik an der Zurückhaltung der Regierungen, die aus den Rüstungen den Betrieben zufließenden Gewinne abzuschöpfen, und macht darauf aufmerksam, daß nicht erwartet werden dürfe, daß die Arbeitnehmer bei Lohnforderungen Zurückhaltung üben werden, wenn sie nicht das Gefühl haben, daß auch andern Volksschichten Opfer zugemutet werden. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß vom Jahre 1954 an, in dem bei Nichteintritt neuer kriegerischer Ereignisse die Aufrüstung den ersehnten Stand erreicht haben werde, ein rascheres Tempo in der Verbesserung der sozialen Verhältnisse und im Ausbau des Lebensstandards eintreten und dem Amt ein größerer Spielraum geschaffen werde. In 14 Plenarsitzungen wurde der Bericht des Direktors besprochen; 107 Redner, Delegierte und Techniker aus allen Lagern, unter ihnen 12 Arbeitsminister, haben gesprochen, viele, wie es auf internationalen Konferenzen üblich wird, weniger der Sache zuliebe, als um sich durch das Protokoll ein Mittel zu verschaffen, sich zu Hause wichtig zu machen. Es sind aber auch wertvolle Worte gefallen. So haben Staatsvertreter sogar auf die Tatsache hingewiesen, daß die Aufrüstung allein den westlichen Demokratien keinen genügenden Schutz biete und daß die soziale Entwicklung, die soziale Sicherheit und Gerechtigkeit wirksamere Mittel seien, um ein Ausbreiten der Spannungen in jedem Lande zu verhindern, und von Vertretern der Arbeitnehmer wurde beigefügt, daß ganz allgemein und nicht nur in den westlichen Demokratien die Verbesserung des Lebensstandards, verbunden mit der Anerkennung der Menschenrechte, der Achtung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung, einen dauernden Frieden möglich machen und die Ausbreitung des Kommunismus bekämpfen. Außerordentlich sympathisch war dem Tribünenbesucher das frische Votum des alten französischen Gewerkschaftsführers und Nobelpreisträgers Léon Jouhaux, dessen Mandat von den französischen Kommunisten angefochten worden war und der nun als einer der wenigen an der dargelegten zurückhaltenden Stellung des IAA Kritik übte und zur Erreichung eines allgemeinen Friedens ein forscheres Auftreten des Amtes wünschte. Der Bericht des Amtes wurde gutgeheißen, in einer Resolution die Tätigkeit verdankt, und der Direktor konnte in seinem Schlußwort nochmals hinweisen auf das Unsinnige in unsern heutigen Verhältnissen, wo jedermann vom Frieden spricht, die Wirtschaft aber mehr und mehr auf gegenseitige Vernichtung sich einstellt, und er lud die Konferenz ein, sich trotz allem ihrer Aufgabe bewußt zu bleiben und mit der Gutheißung der vorgelegten Uebereinkommen zur Besserung der Verhältnisse beizutragen. Die Konferenz hat es denn auch getan!

Die zweite Aufgabe der Konferenz war die Besprechung der Berichte der Kontrollkommission über die Ratifikation der Uebereinkommen und ihrer Auswirkungen in den Mitgliedstaaten. Durch die Statuten der IAO sind ihre Mitglieder verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten neue Uebereinkommen den Parlamenten vorzulegen und über alle ratifizierten Uebereinkommen dem Arbeitsamte jährlich einen Bericht über deren Durchführung zu übermitteln, in welchem ganz bestimmte Fragen zu beantworten sind. Diese Berichte werden von der Kontrollkommission genau geprüft und der Konferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch dieses Jahr beklagt sich die Kommission wieder darüber, daß die von den Mitgliedstaaten verlangten Berichte nur unvollständig eingegangen sind; von 907 verlangten nämlich nur 761. Die Kommission gibt aber selber zu, daß die durch die Statuten den Staaten auferlegten Meldepflichten schwere sind und daß der Nichteingang nicht überall auf schlechten Willen zurückzuführen ist. In allen Staaten wird heute nach Abbau der Verwaltungskosten im Staatshaushalt gerufen, und es ist durchaus verständlich, daß bei der Untersuchung der Arbeiten diese Berichterstattungen an die IAO nicht zu den ersten Notwendigkeiten gezähltwerden. Aufgabe der Kommission muß es daher sein, den Staaten ihre Pflichten zu erleichtern, zu rationalisieren und zu vereinfachen, so daß ein viel besprochener Hindernisgrund für die Ratifikation von Uebereinkommen ausgeschaltet wird. Prinzipiell muß aber an den Meldepflichten festgehalten werden. In der IAO haben zum erstenmal die Mitgliedstaaten auf einen Teil ihrer sonst so gehüteten Staatssouveränität verzichtet und eine Aufsichtsbehörde anerkannt. Ein Mißerfolg, bestehend in einem Rückgang der Achtung eingegangener Verpflichtungen würde bedenkliche Folgen haben und den Abschluß neuer internatnonaler Vereinbarungen, die ja heute auf allen Gebieten angestrebt werden, erschweren; denn wenn sich jemand, auch ein Staat, vertraglich verpflichtet, Leistungen auf sich zu nehmen, will er die Gewißheit haben, daß seine Partner gewillt sind, es auch zu tun. An neuen Ratifikationen sind im Jahre 1951 nur 56 eingelangt, also weniger als in den letzten Jahren. Das ist gewiß bedauerlich; aber wie schon früher ausgeführt, ist diese Zahl nicht der einzige Wertmesser für die Tätigkeit der IAO. Das Arbeitsamt (IAA) hat gestützt auf die gemachten Erfahrungen sein Tätigkeitsgebiet verlagert, einen technischen Dienst aufgezogen und steht mit Fachleuten und einer reichen Dokumentensammlung den Staaten zur Verfügung, um ihnen bei der Lösung von Sozialproblemen an die Hand zu gehen und bei der Ausarbeitung von Gesetzen zu erreichen, daß möglichst vielen in den Uebereinkommen enthaltenen Normen Rechnung getragen wird, auch wenn durch diese Maßnahmen die Ratifikation nicht möglich gemacht wird. Im abgelaufenen Jahr sind durch diese direkte Tätigkeit wieder wesentliche Fortschritte erzielt worden, und sie wird, wie am Schlusse des Artikels berichtet wird, in den folgenden Jahren noch ausgebaut werden.

Die dritte Aufgabe der Konferenz war die Aufstellung von Ueber-

einkommen und Empfehlungen.

Das erste Uebereinkommen, dasjenige über bezahlte Ferien in der Landwirtschaft, verankert einzig das Prinzip der bezahlten Ferien, überläßt aber die Art der Durchführung den ratifizierenden Staaten. Eine minimale Dauer ist aber festgesetzt, und es wird verlangt, daß Jugendlichen längere Urlaube zu gewähren sind als Erwachsenen. Im Hinblick auf das in der Schweiz nach heftigem Abstimmungskampf angenommene Landwirtschaftsgesetz wird das Uebereinkommen bei uns kaum zu irgendwelchen neuen gesetzlichen Maßnahmen führen.

Das zweite angenommene Uebereinkommen, dasjenige zum Schutz der Mutterschaft, bedeutet gegenüber einer ersten Fassung aus dem Jahre 1919 einen namhaften Fortschritt. Seine Schutzbestimmungen werden erweitert und bleiben nicht mehr beschränkt auf Fabrikarbeiterinnen, sondern gelten nun für alle erwerbstätigen Frauen in unselbständiger Stellung. Da die Schweiz die erste Fassung nicht hat ratifizieren können, haben sich die schweizerischen Regierungsvertreter der Stimme enthalten, so daß mit einer Ratifikation des neuen Uebereinkommens in nächster Zeit jedenfalls nicht zu rechnen ist.

Die große Leistung der Konferenz ist das Zustandekommen des Uebereinkommens betreffend die Mindestnormen in der sozialen Sicherheit. Wohl noch nie ist der Arbeitskonferenz eine so komplizierte Materie zur Beschlußfassung unterbreitet worden, bei der umfangreiche Vorarbeiten, an denen sich auch schweizerische Kräfte beteiligt haben, geleistet werden mußten. Das Uebereinkommen spricht mit Recht von sozialer Sicherheit und nicht von Sozialversicherung, weil die leztere ja nur eines der Hilfsmittel zur Schaffung sozialer Sicherheit ist. Es werden für die verschiedenen Fälle, in welchen Sozialleistungen notwendig werden, die Minimalleistungen für die Bezüger festgesetzt, nämlich für die ärztliche Behandlung, dann die Geldleistungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfall und Berufskrankheiten, Mutterschaft, Invalidität und Hinterbliebenenunterstützung. Für Bezugsberechtigte mit Familie betragen die Minimalansprüche: Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität 50 Prozent des Lohnes, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Mutterschaft 45 Prozent, für das Alter und die Hinterbliebenenunterstützung 40 Prozent des letztverdienten Lohnes. Ist für den in Betracht gezogenen Lohn eine obere Grenze festgesetzt, so darf sie nicht unter der Lohnhöhe eines qualifizierten Industriearbeiters liegen. Von besonderer Bedeutung sind zwei Bestimmungen. Einmal sollen die ausgesprochenen Leistungen an die Berechtigten periodisch revidiert und dem Geldwert angepaßt werden, so daß also die Forderung anerkannt wird, daß die Empfänger von Leistungen ihren Lebensstandard auch bei sinkendem Geldwert sollen aufrechterhalten können. Das Prinzip wird in der Schweiz von den öffentlichen Verwaltungen anerkannt; wir haben Teuerungszulagen nicht nur auf den Löhnen, sondern auch auf den Pensionen, und zwar selbst dann, wenn diese nach den Statuten von Pensionskassen festgesetzt worden sind. Bekanntlich können versicherungstechnisch aufgebaute Pensionskassen wertbeständige Versicherungsleistungen nicht garantieren, und wenn also ausgesprochene Versicherungsleistungen nachträglich bei gesunkenem Geldwert erhöht werden sollen, müssen zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, und so bringen die öffentlichen Verwaltungen diese Teuerungszulagen an Rentenbezüger aus zusätzlichen Mitteln auf. Nun stellt sich die Frage der Teuerungszulagen auch bei den Fürsorgekassen der privaten Betriebe, und hier haben nun die Verbände der Personalfürsorge ein dankbares Tätigkeitsgebiet, und sie können sich dafür einsetzen, daß die von ihnen stets gepriesene enge Verbundenheit zwischen der Personalfürsorge und Unternehmung zu einer wertvollen Sicherung der pensionierten Arbeiter wird und nicht bloße Behauptung bleibt. Die von der maßgebenden Stelle, der IAO, aufgestellte Forderung wird diesen Verbänden der Personalfürsorge eine gute Stütze sein in ihren Verhandlungen mit Betriebsinhabern.

Die zweite wichtige, im Uebereinkommen enthaltene Bestimmung ist die Forderung, daß in Versicherungen, die der sozialen Sicherheit dienen sollen, die begünstigten Kreise nicht mehr als 50 Prozent der Belastung durch Prämien selber aufbringen sollen. Jedermann wird einsehen, daß auch diese Bestimmung für die Schweiz von Bedeutung ist, und sie wird bei der angestrebten Revision der Krankenversiche-

rung und bei der Festsetzung der Beiträge der öffentlichen Hand eine Rolle spielen, Ratifikation des Uebereinkommens hin oder her!

Das Uebereinkommen selbst beruht auf einem Auswahlsystem, indem den ratifizierenden Staaten die Möglichkeit gegeben wird, von den neun Kategorien, in welche die sozialen Risiken eingeteilt sind, drei auszuwählen und den Verpflichtungen anzupassen unter Mitteilung an das IAA, für welche der drei Kategorien sie sich entschlossen haben. Diese elastische Fassung des Uebereinkommens war klug; es werden viele Staaten ratifizieren können; aber diese Ratifikationen werden in jedem Lande zeigen, wie ungleich die Behörden des Landes die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit bisher behandelt haben. Man wird von Ungerechtigkeiten sprechen, und es werden Anstrengungen einsetzen, um diese auszumerzen, und die soziale Sicherheit wird damit eine wirksamere Förderung erfahren als durch ein Uebereinkommen in starrer Fassung. Die Delegierten der Arbeitgeber haben offenbar auch erkannt, daß die im Uebereinkommen festgesetzten Normen auch ohne Ratifikation zu Diskussionen und Forderungen Anlaß geben werden. Sie haben daher gegen die Annahme des Uebereinkommens gestimmt oder sich der Stimme enthalten mit der fadenscheinigen Begründung, daß die IAO mit diesem Uebereinkommen ihre Befugnisse überschreite; denn sie habe nicht Normen für die ganze Bevölkerung aufzustellen, sondern sie sei geschaffen allein für die Ordnung der Verhältnisse der Unselbständigerwerbenden. Mit dem Uebereinkommen wird noch etwas anderes erreicht. Die Vereinten Nationen haben vor Jahren eine Kommission eingesetzt zur Festlegung der Menschenrechte. Schon im Jahre 1948 wurde eine «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» vorgelegt, in welcher neben den sogenannten «klassischen Rechten», wie die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gleichheit vor dem Gesetz, dem Beteiligungsrecht jedes Menschen an der Bildung der Regierung seines Landes, auch die wirtschaftlichen und sozialen Rechte festgelegt wurden. Das erste war das Recht auf soziale Sicherheit; es folgten das Recht auf Arbeit, auf gleichen Lohn für die gleiche Arbeit, das Recht zur Bildung von Gewerkschaften. Aber die Ausarbeitung einer Konvention ergab Schwierigkeiten in der Definition der Rechte, und die knappe Formulierung des Rechtes auf soziale Sicherheit beweist, daß sich für die Definition dieses Rechtes innerhalb der Kommission für die Menschenrechte noch scheinbar unüberbrückbare Gegensätze befinden. Für die Ausgleichung dieser Gegensätze wird nun der Kommission die von der IAO gegebene Auslegung der sozialen Sicherheit und die Festsetzung ihrer Mindestformen eine sicher sehr wertvolle Unterlage sein.

Soviel zur Konferenz. Sie hat drei neue Uebereinkommen beschlossen, die die Parlamente der Mitgliedstaaten in Wallung bringen werden, die aber auch den Gewerkschaften gute Stützen sein werden in ihren Kämpfen zur Erreichung der sozialen Sicherheit.

Und nun noch kurz etwas über die Tätigkeit des IAA im abgelaufenen Jahr. Es hat wohl in Ausübung der ihm statutengemäß obliegenden Pflichten «gesetzgeberisch» neue Normen aufgestellt, aber doch gestützt auf die gemachten Erfahrungen in den 30 Jahren seines Bestehens sein Tätigkeitsgebiet verlagert und sich neben der Aufstellung von theoretischen Normen um ihre praktische Einführung bemüht. Es hat seine technische Hilfe weiter ausgebaut, den Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Mitgliedstaaten Rechnung getragen, Regionalorganisationen in den verschiedenen Kontinenten geschaffen, seine Dienste entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen zur Verfügung gestellt und sich ganz besonders der wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder angenommen. Nun hat sich aber gezeigt, daß die Tätigkeit des Amtes, die ja auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet beschränkt bleiben muß, zu einer befriedigenden Entwicklung dieser Länder nicht genügt, und es hat daher der Wirtschafts- und Sozialrat der Uno ein allgemeines Programm für diese technische Hilfe aufgestellt, um den unterentwickelten Ländern die Möglichkeit zu geben, die ihnen zur Verfügung stehenden Reichtümer, wie Bodenschätze, Energiequellen, Menschenpotential, besser auszunützen. Die Uno hat ihre Mitgliedstaaten eingeladen, diese technische Hilfe zu finanzieren, und die eidgenössischen Räte haben in ihrer letzten Session ihr einen jährlichen Beitrag von 1 Million zugesichert, trotzdem die Schweiz bekanntlich nicht Mitglied der Uno ist. Eingespannt in das Programm des Wirtschafts- und Sozialrates wird nun auch das IAA; es werden ihm Aufgaben überwiesen, aber auch ein beträchtlicher Teil der gesammelten Gelder. Das ist erfreulich; bekanntlich hat sich ja auch der Generalrat des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, der letzthin in Berlin tagte, mit den industriell zurückgebliebenen Ländern und ihren Gewerkschaften beschäftigt, und er kann nun die Gewißheit haben, daß das IAA mithelfen wird, nun dafür zu sorgen, daß die Gewerkschaften in diesen Ländern nicht den gleichen steinigen Weg gehen müssen, wie ihn die Gewerkschaften in den bereits entwickelten Ländern haben gehen müssen oder wie es den Gewerkschaften in den «Volksdemokratien» heute vorgeschrieben ist.

Eine weitere Tätigkeit des IAA entwickelt sich in den Industrieausschüssen, von denen zurzeit acht bestehen und die sich mit den besondern Verhältnissen der Industrien in den entwickelten Ländern befassen, die keine bindenden Uebereinkommen schließen können, aber deren Beschlüsse in jedem Lande, also auch in der Schweiz, gute Grundlagen für Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geben können. So haben sich in letzter Zeit die Ausschüsse mit dem im Anfang dieses Artikels erwähnten Problem der «Human relations» befaßt und festgestellt, daß die neue Art, an den Menschen heranzugehen, sich nicht nur in den USA, sondern in den Firmen verschiedener Länder als erfolgreich erwiesen hat und daß "Eigentum des Vorstandes 269" von der Art und Weise, wie sich die menschlichen Beziehungen in Europa entwickeln werden, nicht wenig abhängen wird, ob und wie gründlich der Kommunismus in Europa als messianische Versuchung

und politische Gefahr überwunden werden kann.

Und nun zum Schluß! Die IAO steht in den nächsten Jahren sicher vor schweren Aufgaben; es sei nur erinnert an das Problem der Wanderungen. Der vorliegende Bericht über die 35. Konferenz sowie die kurzen Hinweise auf die letztjährige Tätigkeit des Amtes haben sicher den Beweis erbracht, daß die IAO auch heute noch eine für die Arbeiterschaft der ganzen Welt, also auch der Schweiz, nutzbringende Organisation ist, und wenn mit diesem Beweis das allgemein geringe Interesse, das in der Schweiz der IAO gezeigt wird, durch eine bessere Wertschätzung ersetzt wird, ist der Zweck des Berichtes erreicht.

Der Einkommensbegriff in der AHV

Schondie Vorbereitungen zur AHV, dann aber für weitere Kreise ganz besonders deutlich der Abstimmungskampf, haben erkennen lassen, daß dieses Sozialwerk vor allem auf dem Pfeiler des Einkommens ruht. Das ist als Prinzip schon von der Lohn- und Verdienstersatzordnung in die AHV herübergenommen worden. Aber die Umformung in eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit Volksobligatorium, die Beschränkung des Beitragsbezugs auf das Erwerbseinkommen, die fundamentale Spaltung des ganzen Beitragsbezugs nach selbständigem und unselbständigem Erwerbseinkommen und schließlich die breite Untermauerung der AHV durch das mit der eigenartigen Rentenstaffelung verbundene Solidaritätsprinzip haben dazu geführt, daß der Einkommensbegriff in der AHV überragende Bedeutung gewonnen hat. In diesem Ausmaß ist dies sonst nur noch im Steuerrecht anzutreffen.

Kein Wunder ist es daher, daß sich der Bezug der AHV-Beiträge vom selbständigen Erwerb so eng wie immer möglich an das im Bund zu findende Steuervorbild, an die eidgenössische Wehrsteuer angelehnt hat. Und doch findet auch diese Anlehnung schon sehr bald ihre Grenzen und zeigt uns damit die charakteristische Eigenart der AHV. Ihr wesentlicher Unterschied zum Steuerrecht besteht zunächst darin, daß im Steuerrecht das Gesamteinkommen erfaßt wird, in der AHV dagegen nur das Erwerbseinkommen, im Gegensatz vor allem zum Kapitalertrag. Sodann ist, wie bereits angedeutet, im Unterschied zur Wehrsteuer das Bezugssystem bei der AHV grundlegend aufgespalten nach selbständigem und unselbständigem Erwerb, indem beim unselbständigen Erwerb der in Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beiträge aufgeteilte Quellenbezug stattfindet. Aus alle-